

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 06**                      **Böklund, 13. Februar 2026**                      **20. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Beschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Taarstedt Baugebiet „Wurzelhof“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (K29), südlich der „Bachstraße“ und östlich der „Dörpstraat“ im Bereich der Ortslage Taarstedt	87 - 89
Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße“ der Gemeinde Taarstedt	90 – 91
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Klappholz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr „Feuerwehrgebührensatzung“	92 – 95
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Klappholz	96 - 97
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft am 25. Februar 2026	98 - 99
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund am 26. Februar 2026	100 – 101
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt am 25. Februar 2026	102 – 103
Bekanntmachung der Sitzung des Finanz-, Wirtschafts-, Klima-, Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Idstedt am 25. Februar 2026	104
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Stolk am 26. Februar 2026	105

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

**Amt Südangeln**  
**Die Amtsdirektorin**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konto der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

## BEKANNTMACHUNG

**Böklund,** 11.02.2026  
**Abteilung** Bauleitplanung  
**Aktenzeichen** 621.41 / 155756  
**Auskunft erteilt** Herr Nagelschmidt  
**Telefon** 04623 78-309  
**Raum** 319  
**E-Mail** wulf.nagelschmidt  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

**Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Taarstedt  
Baugebiet „Wurzelhof“  
für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (K29), südlich der „Bachstraße“ und östlich  
der Dörpstraat im Bereich der Ortslage Taarstedt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt hat in der Sitzung am 21.01.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Taarstedt Baugebiet „Wurzelhof“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (K29), südlich der „Bachstraße“ und östlich der Dörpstraat im Bereich der Ortslage Taarstedt (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Taarstedt tritt mit Beginn des 14.02.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 319, während der oben genannten Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung im Internet unter der Adresse [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

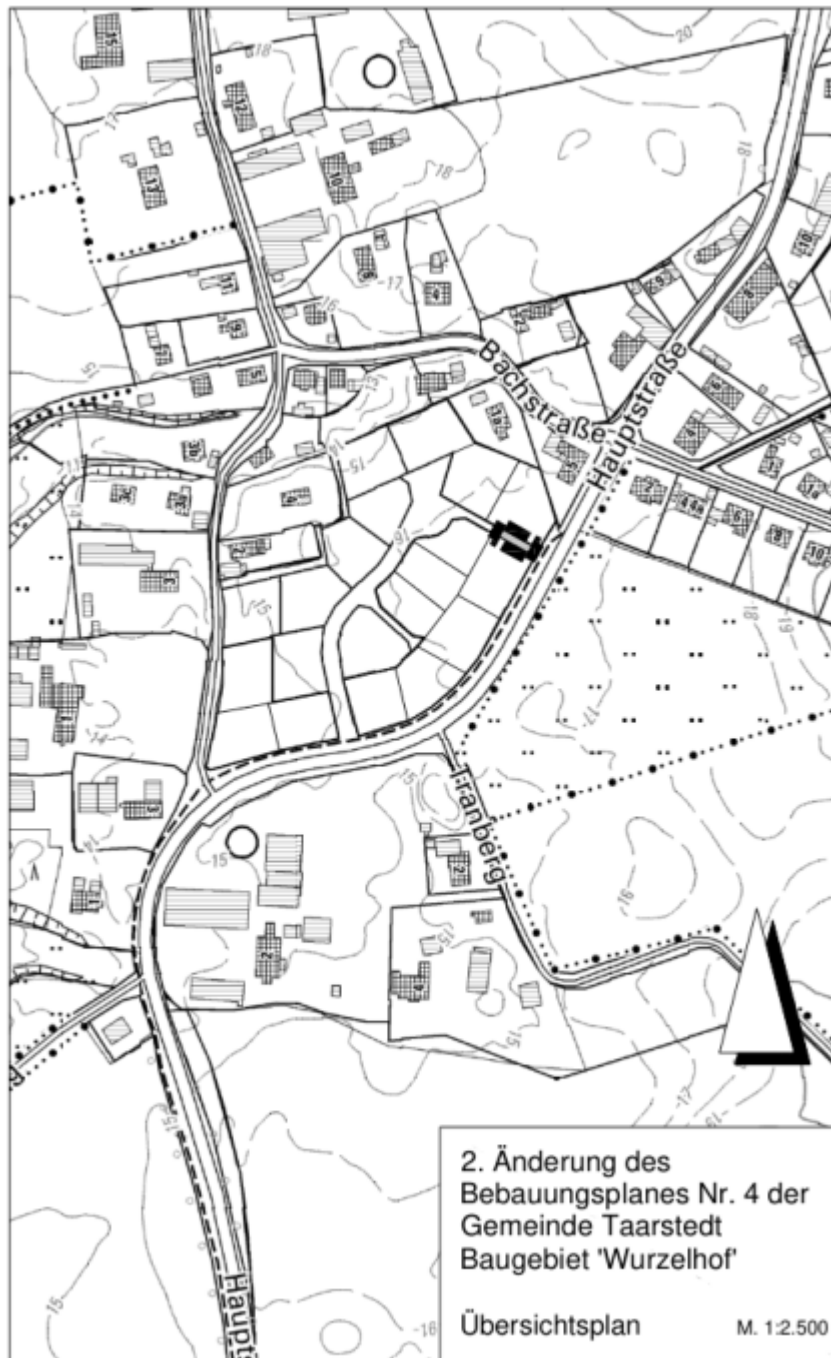
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel -

## ÜBERSICHTSPLAN



© GeoBasis-DE/VermGeo SH, BKG 2024 DTK 5

**Amt Südangeln**  
**Die Amtsdirektorin**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konto der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

## BEKANNTMACHUNG

**Böklund,** 11.02.2026  
**Abteilung** Bauleitplanung  
**Aktenzeichen** 621.41 / 155827  
**Auskunft erteilt** Herr Nagelschmidt  
**Telefon** 04623 78-309  
**Raum** 319  
**E-Mail** wulf.nagelschmidt  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7

#### „Gewerbegebiet östl. der Hauptstraße“

#### der Gemeinde Taarstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt hat in ihrer Sitzung am 19.06.2025 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Taarstedt „Gewerbegebiet östl. der Hauptstraße“ für das Gebiet östlich der Hauptstraße und südlich der Hauptstraße 10d gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 ist in dem beige-fügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt lädt hiermit zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Donnerstag, den 26.02.2026 um 16.30 Uhr**

in das Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund im Sitzungssaal - Raum 202 ein.

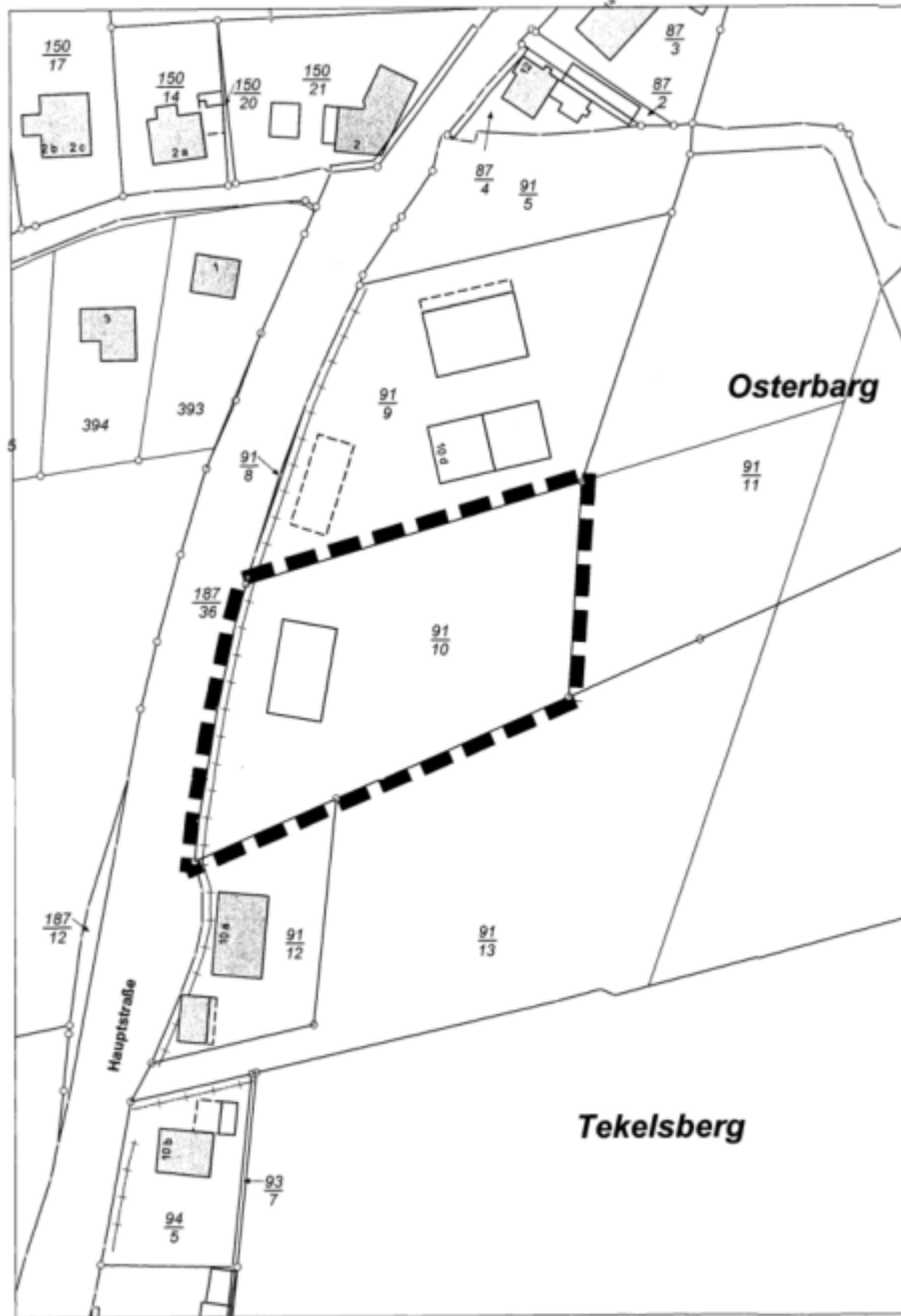
Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt – Siegel -

# ÜBERSICHTSPLAN

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Taarstedt  
„Gewerbegebiet östl. der Hauptstraße“



„Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein“

# **Satzung der Gemeinde Klappholz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 29 des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein – BrSchG - vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz vom 11.02.2026 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes sowie bei nicht dem Amt Südangeln angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Klappholz (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

## **§ 2 - Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
  1. Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle
    - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
    - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
    - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, eines Rauch- oder Gasmelders
    - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
    - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
    - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
  2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
  3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
  4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer

seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,

5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3 - Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen	35,00 € je Stunde
2. für Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	15,00 € je Stunde

- (2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

1. TSF-W	100,00 € je Stunde
----------	--------------------

- (3) Die Gebühr beim Fehlalarm einer Brandmeldeanlage beträgt pauschal 300,00 € pro Einsatz.

- (4) In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten.

- (5) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

- (6) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

### **§ 4 - Kostenerstattung**

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden.

- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind, wie z. B. Ölbindemittel
2. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel;
3. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte und Fahrzeuge, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind;
4. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe;
5. Kosten für Leistungen Dritter;

## **§ 5 - Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  1. der Auftraggeber oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
  2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührenschuldnerin.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 6 - Berechnung der Gebühren**

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus (Standort) nach den Stundensätzen,
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus (bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer,
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

## **§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 8 - Haftung für Schäden**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Klappholz als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die Gemeinde Klappholz haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der oder die Betroffene hat die Gemeinde Klappholz von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldner/in neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 4 Absatz 2 Nr. 3 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihm/sie, seine/Ihre Angehörigen oder die von ihm/sie beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

### **§ 9 - Stundung und Erlass**

Bei der Stundung oder dem Erlass von Gebühren ist die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz anzuwenden.

### **§ 10 – Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klappholz, den 11.02.2026

gez. Dörte Albrecht  
Bürgermeisterin

(Siegel)

# 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Klappholz

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klappholz vom 11.02.2026 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 21.05.2024 erlassen:

## § 1

§ 2 Abs. 2 a „Gewährung einer Fahrtkostenpauschale“ und § 2 Abs. 2b „Gewährung einer Pauschale für Telekommunikation“ werden ersatzlos gestrichen. Buchstabe c) entfällt und wird durch einen Teilstrich ersetzt.

## § 2

§ 5 „Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst“ wird ersatzlos gestrichen.

## § 3

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern“

Entschädigungen und Sitzungsgelder, die über die Software für den Sitzungsdienst ausgezahlt werden, werden halbjährlich abgerechnet und ausgezahlt.

## § 4

§ 6 „Freiwillige Feuerwehren“ wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) als monatliche Pauschale.  
Bei Abwesenheit des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.
- (2) Der Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter erhalten ein Kleidergeld in Form einer Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) als monatliche Pauschale.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

- (3) Die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF) als monatliche Pauschale.

## § 5

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Klappholz, den 13.02.2026

gez. Dörte Albrecht

-Siegel-

---

Dörte Albrecht  
-Bürgermeisterin-

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*



Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Bürgermeister

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0

Telefax 04623 78-400

## Einladung

Böklund, den 13.02.2026

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby-Goltoft

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 25.02.2026, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Gemeindehaus, Missunder Fährstraße 17, 24864 Brodersby-Goltoft**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Verabschiedung eines Gemeindevertreters
3. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters und Einführung in dessen Tätigkeit
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Berichte der Ausschussvorsitzenden
7. Wahl eines Mitglieds im Ausschuss Dorfkultur und Entwicklung **VO/2026/5271**
8. Beschlussfassung über die Entsendung eines Vertreters/ einer Vertreterin der Gemeinde in die Mitgliederversammlung der VHS Südangeln **VO/2026/5272**
9. Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Brodersby-Goltoft "Wohngebiet Goltoft"  
Hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Durchführung der Veröffentlichung, sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **VO/2026/5248**
10. Attraktivitätssteigerung der Badestelle in Burg mit begleitenden Infrastrukturmaßnahmen  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Zuwendung aus dem Landesförderprogramm " Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen" sowie die Bereitstellung der Haushaltsmittel **VO/2026/5241**

11. Kommunale Wärmeplanung für das Wärmenetz Brodersby-Goltoft hier: Aufhebung Beschluss vom 25.06.2025 zur Beantragung einer Zuwendung nach dem BEW-Modul II
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Mitgliedschaft im Wasserversorgungsverein e.V. Brodersby-Burg
13. Verschiedenes

**Versand  
später  
VO/2026/5276**

**VO/2026/5268**

#### **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

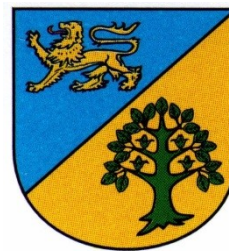
14. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Neugestaltung des Spielplatzes im Ortsteil Burg (Fladenweg)

**VO/2026/5267**

#### **Öffentlicher Teil**

15. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Joschka Buhmann  
- Bürgermeister -



## Einladung

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Böklund

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 26.02.2026, 19:00 Uhr**

**Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Böklund "Tammlingkoppel" **VO/2026/5255**  
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Durchführung der Veröffentlichung, sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
6. Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung gem. § 36 a BauGB **VO/2026/5254**
7. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB **VO/2026/5253**
8. Verschiedenes

### **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

9. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen zu einem Befreiungsantrag gem. §§ 31, 36 BauGB

**VO/2026/5261**

### **Öffentlicher Teil**

10. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Jürgen Steffensen  
Bürgermeister



## Einladung

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Twedt

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 25.02.2026, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Bürgerhaus, Alte Landstraße 7, 24894 Twedt**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
5. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straße "Zur alten Koppel" im Bebauungsplan Nr. 5 "Alte Landstraße" **VO/2026/5211**
6. 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Twedt Allgemeines Wohngebiet "Alte Landstraße"  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Berichterstatterin Britta Gutknecht, Pro Regione GmbH **Versand später VO/2026/5257**
7. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twedt  
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Durchführung der Veröffentlichung, sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Berichterstatterin Britta Gutknecht, Pro Regione GmbH **Versand später VO/2026/5251**

8. Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Twedt "Energiepark Dornhöh"  
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die  
Durchführung der Veröffentlichung, sowie Beteiligung der Träger  
öffentlicher Belange  
Berichterstatteerin Britta Gutknecht, Pro Regione GmbH **Versand später  
VO/2026/5252**
9. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2026 für das **VO/2026/5250**  
Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr  
Twedt
10. Verschiedenes

#### **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

11. Beratung und Beschlussfassung über einen im Entwurf vorliegenden **Versand später  
VO/2026/5243**  
Vergleichsvertrag
12. Grundstücksangelegenheiten

#### **Öffentlicher Teil**

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Alexander Schmidt  
Bürgermeister



## Einladung

### zur Sitzung des Finanz-, Wirtschafts-, Klima-, Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Idstedt

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 25.02.2026, 19:00 Uhr**

**Ort, Raum: Gaststätte "Zur Alten Schule", Schulberg 2, 24879 Idstedt**

---

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung Entschädigungssatzung **VO/2025/5198**
5. Beratung und Beschluss über der Vergabe von Planungsleistungen "Objektplanung Hochbau" und "Fachplanung Technische Ausstattung" für den Umbau des Dorfgemeinschaftshauses "Alte Schule" **VO/2026/5264**
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für die dänische Kindertageseinrichtung Idstedt **Versand später VO/2026/5273**
7. Verschiedenes

gez. Antje Rose  
Ausschussvorsitzende



Gemeinde Stolk \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 1404

Böklund, den 12.02.2026

## Einladung

### zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Stolk

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 26.02.2026, 08:00 Uhr**

**Ort, Raum: Raum 201, Ebene 2, der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

---

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung Entschädigungssatzung **VO/2026/5207**
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2026 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Investitionsprogramm bis 2029) **Versand später VO/2026/5258**
6. Verschiedenes

gez. Edith Hensel  
Ausschussvorsitzende